



www.KuV24.de

Penetrationstests mit Hackertools: Trotzdem versichert?

HISCOX stellt sich hinter IT-Dienstleister / IT-Haftpflichtversicherung leistet

Hacker werden künftig rigoros bestraft! Dies besagt der so genannte "Hackerparagraph" (§ 202c StGB). Aber nicht nur Kriminelle nutzen Hackertools – in unsicherer Gesetzeslage setzt hier ein IT-Haftpflichtversicherer ein deutliches Zeichen: Bei HISCOX sind IT-Sicherheitsexperten, die im Auftrag der Kunden mit verbotener Software Systeme testen, im Schadensfall versichert.

Versichert oder nicht. Der neue "Hackerparagraph" hat gerade hinsichtlich der Wirksamkeit von IT-Haftpflichtversicherungen manche Frage offen gelassen. Dazu Ralph Günther, Versicherungsexperte und zuständig für das Informationsportal www.KuV24.de: "Die Definition des Gesetzgebers ist sehr schwammig – und ungeachtet von Stellungnahmen des Justizministeriums lässt das Gesetz grundsätzlich die Anwendung des Hackerparagraphen auf alle Methoden und Werkzeuge rund um das weite Thema Datenermittlung zu. Das sind Fakten, die gerade den Sicherheitsexperten unter den externen IT-Dienstleistern im Schadensfall zu schaffen machen können."

Ein Beispiel: Ein IT-Freiberufler soll im Auftrag eines Kunden dessen Kommunikationssoftware auf Sicherheitslücken testen. Dies macht natürlich nur Sinn, wenn bei einer solchen Prüfung auch Hackertools zum Einsatz kommen. Wenn dies nun beispielsweise einen teuren Serverausfall bewirken würde, ließe der Hackerparagraph auch die Auslegung zu, dass der IT-Experte für den Penetrationstest strafbare Hackertools verwendet habe – mit der Konsequenz, dass seine IT-Haftpflichtversicherung wegen wissentlichen Abweichens vom Gesetz keinen Schutz mehr gewähre.

Gegen diese Unsicherheit setzte jetzt die HISCOX AG ein Zeichen. Thomas Gierszewski, Assessor und Schadenspezialist des Versicherers: "Wir sind zu dem Schluss gelangt, dass für uns in der Schadenabwicklung nur die Anweisung oder der Auftrag des Kunden zählt und nicht ein eventueller Verstoß gegen den § 202 c StGB eingewendet wird. Wenn also für die ordnungsgemäße Erfüllung des Projektes ein "Hackertool" verwendet werden muss und es zu einem Schaden kommt, dann ist der IT-Experte auch versichert."

Gierszewski weist ergänzend darauf hin, dass in sich der Versicherer "in dieser sensiblen Thematik" nicht über den Gesetzgeber stelle: "Zu unterscheiden sind der zivilrechtliche Schadenersatzanspruch einerseits und die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen andererseits. Der zivilrechtliche Versicherungsschutz bewahrt den Versicherungsnehmer nicht vor möglichen strafrechtlichen Konsequenzen. Allerdings hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages in einem Bericht (Bundestags-Drucksache 16/5449) ausdrücklich daraufhin hingewiesen, dass der gutwillige Umgang mit Hackertools durch IT-Sicherheitsexperten nicht vom § 202c StGB erfasst wird. Auch die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries verwies im Juli 2007 mehrfach darauf, dass dieser Paragraph nur die Vorbereitungshandlungen zu Computerstraftaten unter Strafe stellt."

Mehr Informationen unter www.KuV24.de.

Pressekontakt:

Ralph Günther
KuV24.de - Konzept und Verantwortung
Versicherungsmakler GmbH

Karlstrasse 99
89073 Ulm
Tel: +49 (0)731-27703-63
Fax: +49 (0)731-27703-963
Mail: info@kuv24.de
www.kuv24.de

KuV24 entwickelt seit 2002 exklusive Versicherungskonzepte für IT-Experten und IT-Dienstleister: Von der passenden IT-Haftpflichtversicherung mit höchstmöglichen Deckungssummen bis zur maßgeschneiderten IT-Einkommenssicherung – die Lösungen von KuV24 zielen fokussiert auf die Anforderungen der IT-Branche ab.